



Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl. 851 - 6 - 2022/HS

(Gebührenordnung/Neufassung 2022)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 12. Dezember 2022,
mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Kanalisationsanlage sowie den Regenwasserkanal der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3, Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz oder/und an den Regenwasserkanal wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 31,-- pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3, mindestens jedoch € 4.650,--.
- (2) Die Anschlussgebühr an den Regenwasserkanal beträgt € 15,50 pro m² der bebauten Fläche des Hauptgebäudes inkl. sämtlicher Nebengebäude und befestigter Flächen, deren Regenwässer in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, mindestens jedoch € 2.325,--.
- (3) Die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener

Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergebührt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut oder tatsächlich benutzbar sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Wasserleitungs- und Kanalanschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² je Geschossfläche vergebührt.

Schwimmbäder bis zu einer Wasseroberfläche von 15 m² bleiben unberücksichtigt. Wird dieses Ausmaß überschritten, so sind Schwimmbäder mit der m²-Anzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei allgemein 15 m² in Abzug gebracht werden.

Für im Erdgeschoss gelegene Heiz-, Brennstofflager- und Schutzräume sowie auf dem Grundstück befindliche private Garagen wird keine Anschlussgebühr berechnet.

Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, sowie Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Betrieblich genutzte Freiflächen, wie z.B. für Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, sind zu 5 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Für betriebliche LKW- bzw. Autowaschanlagen: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Basis für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil bzw. die Freiflächen.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Für betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gelangt die Kanalanschlussgebühr in der Höhe der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zur Vorschreibung.

Ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb ist dann gegeben, wenn aus der normalen Tätigkeit diese land- und forstwirtschaftliche Ausrichtung erkennbar ist.

- (4) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr bzw. Regenwasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung eines an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die bauliche Erhaltung der gesamten Kanalisationsanlage einschließlich Nebenanlagen, für die Verzinsung und Tilgung des hierfür aufgewendeten Baukapitals sowie für den laufenden Betrieb haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
Diese beträgt € 4,70 pro m³ Wasserverbrauch. Für den Regenwasserkanal ist keine Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Berechnung erfolgt bei privaten Haushalten auf der Grundlage des Wasserverbrauches für den Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres, der vom Wasserzähler der Wassergenossenschaft Markt Wimsbach und der von privaten bzw. gemeindeeigenen, geeichten Wasserzählern angezeigten Wassermenge. Um einen Jahresverbrauch zu erhalten, wird die doppelte Anzahl der angezeigten Wassermenge herangezogen.
Der Wasserverbrauch wird durch die Marktgemeinde erhoben. Der Gebäudeeigentümer hat den Organen der Marktgemeinde auch die Durchführung von stichprobenartigen Zählerstandskontrollen zu ermöglichen.
Die Kanalbenützungsg Gebühr für Vereinsanlagen sowie Gemeindeobjekte gelangt analog den privaten Haushalten zur Verrechnung.
Bei Gewerbebetrieben wird der ganzjährige, mittels Wasseruhr ermittelte Wasserverbrauch herangezogen.

Wenn der Wasserzähler ausfällt, so wird die Kanalbenützungsg Gebühr, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, nach dem durchschnittlichen Wasserbrauch der letzten 3 Kalenderjahre berechnet.
- (3) Für die Kanalbenützungsg Gebühr privater Grundstücke, welche nicht an die Wasserversorgung der WG Wimsbach angeschlossen sind und die Voraussetzungen der Messung des Wasserverbrauches gem. § 4 nicht erfüllen, gelangen folgende Jahressätze – unter Zugrundelegung eines angenommenen Wasserverbrauches von 40 m³ pro Person und Jahr - zur Anwendung:

| gemeldete Personen | Pauschale | | m³ | m³ x € 4,70 | Jahresgebühr |
|---------------------------|------------------|---|----------------------|-------------------------------|---------------------|
| 1 Person | € 70,-- | + | 40 m ³ | € 188,-- | = € 258,-- |
| 2 Personen | € 70,-- | + | 80 m ³ | € 376,-- | = € 446,-- |
| 3 Personen | € 70,-- | + | 120 m ³ | € 564,-- | = € 634,-- |
| 4 Personen | € 70,-- | + | 160 m ³ | € 752,-- | = € 822,-- |
| 5 Personen | € 70,-- | + | 200 m ³ | € 940,-- | = € 1.010,-- |
| 6 Personen | € 70,-- | + | 240 m ³ | € 1.128,-- | = € 1.198,-- |
| 7 Personen | € 70,-- | + | 280 m ³ | € 1.316,-- | = € 1.386,-- |
| 8 Personen | € 70,-- | + | 320 m ³ | € 1.504,-- | = € 1.574,-- |

(4) Die Mindestgebühr für Gebäude beträgt jährlich € 188,--

§ 4

Gemeindeeigene Wasserzähler bei privater Wasserversorgung

(1) Die Messung des Wasserverbrauches für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren bei privaten Wasserversorgungsanlagen, kann abweichend von § 3 Abs. (3) nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a. Die Gemeinde stellt auf Antrag einen Wasserzähler zur Verfügung, der den tatsächlichen Wasserverbrauch misst und im Eigentum der Gemeinde verbleibt
- b. Die Hausbesitzerin bzw. der Hausbesitzer hat der Gemeinde einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- c. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde bzw. von der Gemeinde beauftragten Personen vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- d. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Gemeinde von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu melden. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- e. Der Wasserzähler muss für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

(2) Für die Bereitstellung der laufenden Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Zählermiete von € 28,80 pro Jahr zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

Die Gemeinde ist berechtigt, am eingebauten Wasserzähler ein Funkmodul zu installieren, um die Wasserverbrauchsdaten mittels Funk fern ablesen zu können. Die Kosten für dieses Modul trägt die Gemeinde.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz bzw. an den Regenwasserkanal.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal- bzw. Regenwasserkanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6, lit. a oder b, dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig und spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt der Benützung des Gebäudes folgt.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)



Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl. 851 - 0 - 2022/HS

(Kanalordnung/Fassung 2022)

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 12. Dezember 2022, mit der eine – nach Anhörung des Kanalisationsunternehmens (Reinholdungsverband Raum Lambach) -

KANALORDNUNG

für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting sowie des Reinholdungsverbandes Raum Lambach Anwendung. Außerdem findet die Kanalordnung sinngemäß auf den Regenwasserkanal Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist. Die Projekte haben eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals zu enthalten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

Sofern Liegenschaften an einen Regenwasserkanal angeschlossen sind, dürfen ausschließlich die Dach- und Oberflächenwässer von befestigten Flächen in diesen eingeleitet werden.

- (2) In die öffentliche Kanalisation (inkl. Regenwasserkanal) dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.
 - die den Zustand der Gewässer nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu) und landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) in die Kanalisation eingebracht werden; außerdem Öle und Fette aus Haushalten nur in unvermeidbarem Ausmaß.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Sofern die Liegenschaft an einen Regenwasserkanal angeschlossen ist, dürfen Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer in diesen eingeleitet werden.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503

"Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

Der Ableitungsstrang vom Haus bis zum Anschlussschacht (welcher von der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting maximal 2 m von der öffentlichen Grundstücksgrenze entfernt auf Privatgrund errichtet wird) hat einen Durchmesser von mindestens 150 mm zu erhalten.

Vor Beginn der Bauarbeiten für die Errichtung der Hauskanalanlage und bei erforderlichen Abänderungen bestehender Hauskanalanlagen ist das Einvernehmen mit den Organen der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting herzustellen.

- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlussschacht bzw. den von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen. Lediglich bei Regenwasserkanälen ist eine Zwischenspeicherung (etwa zum Gartenbewässern) gestattet.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen. Diese Rückstausicherungen sollten regelmäßig gewartet werden (monatliche augenscheinliche Kontrolle inkl. Betätigung des Notverschlusses und auch regelmäßige Überprüfung durch eine Fachfirma.)

Hinweis:

Die Rückstauenebene liegt, sofern nicht anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.

- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen – unter Vorlage eines Übersichtsplanes (Skizze) – schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)

Hinweis:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen (siehe beiliegendes Merkblatt für die Reinigung von Hauskanalanlagen).

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Schotter) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen

abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting und des Kanalisationsunternehmens sowie den von der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit 1. Jänner 2023; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)

angeschlagen am: 13.12.2022

abgenommen am: 28.12.2022





Marktgemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting

Merkblatt

*für die Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanschlussleitung
(inkl. Regenwasserkanal)
bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal*

- Die Hauskanalanschlussleitung bis zur Einmündung in den Ortskanal ist zweimal jährlich durch Öffnen des Schachtes auf die Funktionsfähigkeit (kontinuierlicher Abfluss) zu kontrollieren.
- Aus Gründen der Betriebssicherheit der Hauskanalanschlussleitung empfiehlt es sich, diese in Abständen von zwei Jahren bzw. nach Bedarf einer Spülung zu unterziehen.
- Die vorhandenen Schächte inklusive Schmutzfangtasse und Abdeckung in der Hauskanalanschlussleitung sollten zumindest einmal jährlich einer Reinigung unterzogen werden, damit eine gute Be- und Entlüftung gewährleistet ist.
- Grundsätzlich hat sich jeder Liegenschaftsbesitzer gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation abzusichern.
- Feste Küchenabfälle als auch Alt Speiseöl und –fett dürfen keinesfalls über die hauseigene Installation in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Auch die Verwendung eines Küchenabfall-Zerkleinerers ist strengstens verboten.
- Hauseigene Pumpwerke sind einmal im Monat einer Funktionskontrolle und je nach Bedarf einer Reinigung zu unterziehen.

Der Einstieg von Privatpersonen in die öffentlichen Kanalisationsanlagen ist nicht gestattet. Vom Einsteigen in Schächte der eigenen Hauskanalisation wird abgeraten, da unter Umständen schädliche und lebensgefährliche Gase vorhanden sein können.

Sollte bei der Kontrolle ersichtlich sein, dass Feststoffe sich im Kanal angesammelt haben, ist ein konzessioniertes Unternehmen mit der Beseitigung zu beauftragen.